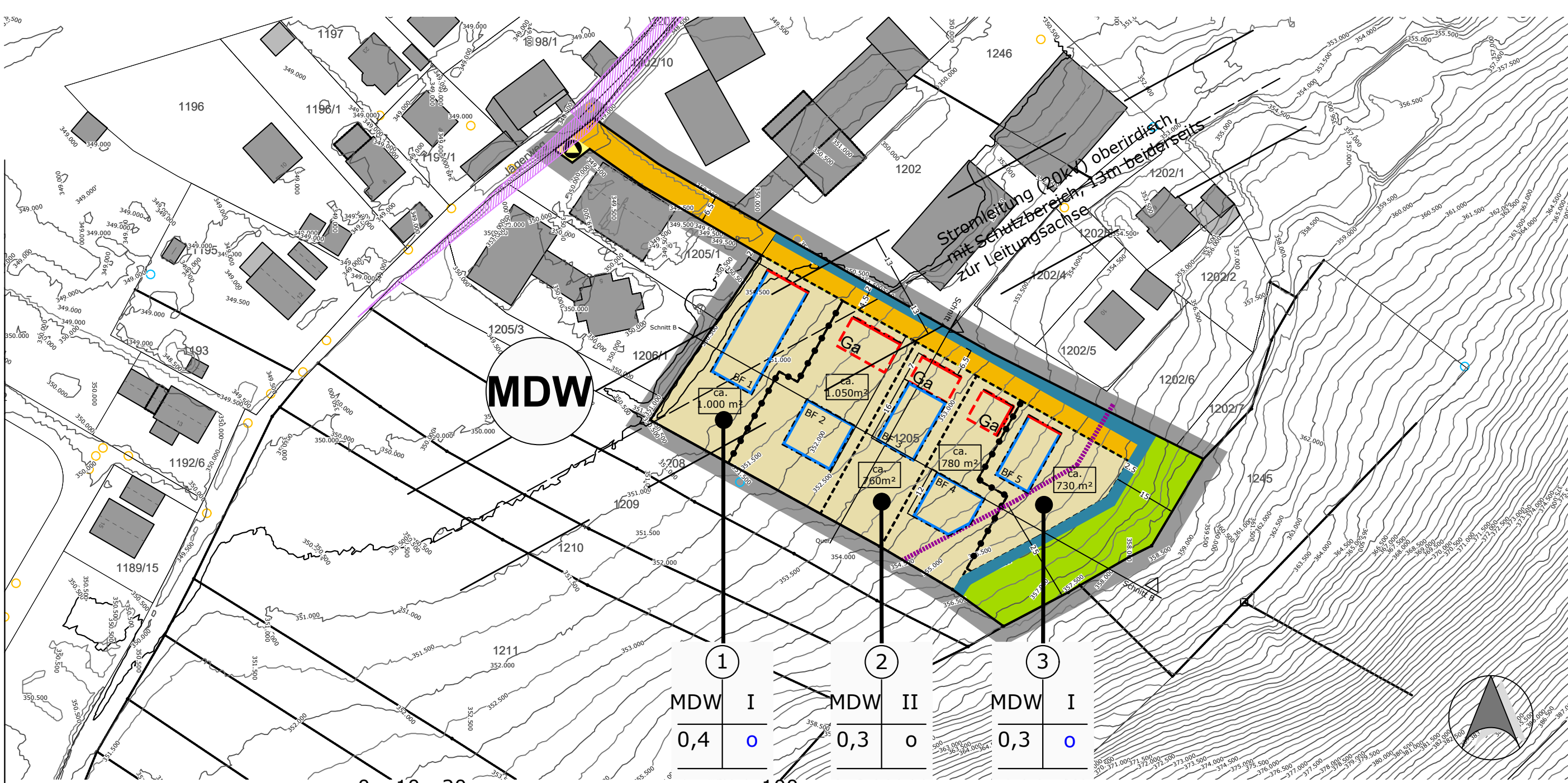




A Planzeichnung, M 1:1000

B Festsetzungen

1. Grenzen

- 1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- 1.2 Abgrenzung unterschiedlicher Art und Maß der Nutzung innerhalb des Baugebietes (Nutzungsabgrenzung)

Anmerkung: Anpassung Nutzungsabgrenzung zw. Parzelle 1+2

2. Art der baulichen Nutzung

2-1 Dörfliches Wohngebiet gemäß § 5a BauNVO
Folgende Nutzungen sind innerhalb der jeweiligen Teilbereiche zulässig:

1- Der Versorgung des Gebiets dienende Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Wohnnutzung ist ausgeschlossen

2- Wohngebäude, Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten, nicht gewerbliche Einrichtungen und Anlagen für die Tierhaltung.

3- Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetriebe, nicht-gewerbliche Einrichtungen und Anlagen für die Tierhaltung. Wohnnutzung ist ausgeschlossen

2.1 Dörfliches Wohngebiet gemäß § 5a BauNVO
Folgende Nutzungen sind innerhalb der jeweiligen Teilbereiche nicht zulässig:

- 1 Wohngebäude, Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten, nicht gewerbliche Einrichtungen und Anlagen für die Tierhaltung.
- 2 Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude, nicht gewerbliche Einrichtungen und Anlagen für die Tierhaltung, die der Versorgung dienen Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für örtliche Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- 3 Wohngebäude, Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten, die der Versorgung des Gebiets dienende Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für örtliche Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die entsprechend BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden für den gesamten Geltungsbereich ausgeschlossen.

3. Maß der baulichen Nutzung

0,3/0,4

- 3.1 Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)
- 3.2 Maximal zulässig Zahl der Vollgeschosse: nach Darstellung der Nutzungsschablone, MDW 1: maximal 1 Vollgeschoss, MDW 2: maximal 2 Vollgeschosse, MDW 3: maximal 1 Vollgeschoss

4. Bauweise, Baugrenzen

- 4.1 Folgende Bauweisen sind entsprechend der Kennzeichnung in der Nutzungsschablone zulässig:
 - o: nur offene Bauweise zulässig
 - a: abweichende Bauweise; sie modifiziert die offene Bauweise wie folgt: auf der Baulinie sind Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand zu errichten.
- 4.2 Je Wohngebäude sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.
- 4.3 Baugrenze. Im Schutzzonenbereich der Freileitung ist die Zustimmung des Leitungsträgers einzuholen. Die Vorgaben zu Leitungsabständen sind zu beachten.
- 4-4 Baulinie

Für die Grenzkannte, die auf der Baulinie errichtet wird, entfallen die Abstandsflächen lt. Bayerischer Bauordnung

4.4 Baulinie

Für die Gebäudekante, die auf der Baulinie errichtet wird, wird die Abstandsflächen abweichend von der BayBO auf 0 H verkürzt

5. Abstandsflächen

5.1 Es gelten die Abstandsflächen der Bayerischen Bauordnung. Hiervon ausgenommen sind die Gebäudekanten, die auf einer Baulinie errichtet werden.

6. Baugestaltung

6.1 Die Roh-Fußbodenoberkanten der Erdgeschosse (RFOK) wird festgelegt mit max. (jeweils m NHN):
BF 1: 351,10 BF 3: 353,20 BF 5: 355,40
BF 2: 352,20 BF 4: 354,70

6.2 Folgende Dachformen sind im Geltungsbereich zulässig:

- Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 20° und 45°
- Pultdächer mit einer Dachneigung zwischen 3° und 12°
- Flachdächer mit einer Dachneigung zwischen 0 und 3°

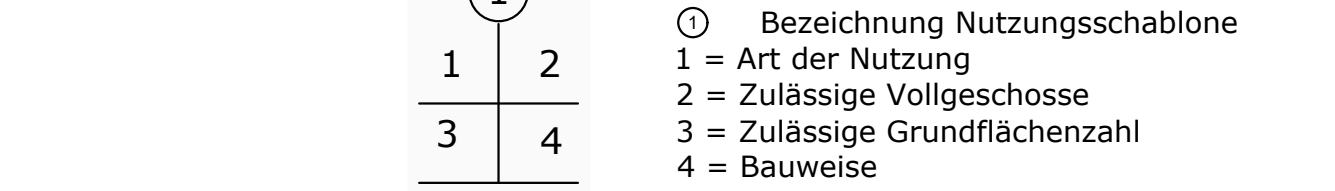
6.3 Die Wandhöhe darf folgende Werte nicht überschreiten:

- bei Gebäuden mit Satteldach: bei II-Vollgeschossen 6,00 m;
- bei Gebäuden mit Pult- oder Flachdach: bei II-Vollgeschossen 6,50 m;
- bei Gebäuden mit Pult- oder Flachdach: bei I-Vollgeschossen 5,00 m

Als unterer Bezugspunkt wird die maximal zulässige RFOK lt. obenstehender Festsetzung herangezogen, der obere Bezugspunkt wird der (gedachte) Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite herangezogen, für Flachdächer der Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Attika.

6.4 Dacheindeckungen sind im Farbspektrum rot, rotbraun, braun und anthrazit zulässig. Flachdächer sind zwingend zu begrünen.

Systemschnitte Gebäude, M 1:500



7. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

7.1 Umgrenzung von Flächen für Garagen. Im Schutzzonenbereich der Freileitung ist die Zustimmung des Leitungsträgers einzuholen. Die Vorgaben zu Leitungsabständen sind zu beachten.

7.2 Die maximale Höhe der Roh-Fußbodenoberkante der Garage (RFOK) darf folgende Höhe nicht überschreiten: Garagen in Zuordnung zu BF 2: 352,20 m NHN

Garagen in Zuordnung zu BF 3: 353,20 m NHN
Garagen in Zuordnung zu BF 4: 354,70 m NHN

7-3 Die Höhe von Garagen inklusive Dachaufbau darf 4,50 m nicht überschreiten. Der untere Bezugspunkt ist hierbei die maximal zulässige RFOK lt. obenstehenden Festsetzungen zum zugeordneten Baufenster. Der obere Bezugspunkt ist die höchste Stelle des Gebäudes ohne technische Aufbauten:

Sollten Nebengebäude als Grenzbebauung errichtet werden, sind die Regelungen der Bayerischen Bauordnung zu beachten. Für Gebäudeteile auf der Baulinie sind diese nicht von Relevanz:

7.3 Die Wandhöhe von Garagen und Nebengebäuden darf 3,50 m nicht überschreiten. Der untere Bezugspunkt ist hierbei die maximal zulässige RFOK lt. obenstehenden Festsetzungen zum zugeordneten Baufenster. Der obere Bezugspunkt ist der gedachte Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite bzw. für Flachdächer der Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Attika.

Sollten Nebengebäude als Grenzbebauung errichtet werden, sind die Regelungen der Bayerischen Bauordnung zu beachten. Für Gebäudeteile auf der Baulinie wird die Abstandsfläche abweichend auf 0H reduziert.

7.4 Stellplätze sind entsprechend der gemeindlichen Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung GaStS) entsprechend dem aktuellen Stand dieser bei Bau des Hauptgebäudes herzustellen und nachzuweisen.

7.5 Offene Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Sonstige verkehrsrechtliche Nebenanlagen im Sinne des Art. 57 BayBO mit Ausnahme von Garagen und Carports sind außerhalb der Baugrenzen zugelassen.

7.6 Gebäudeunabhängige Solarenergieanlagen, Sonnenkollektoren sowie Kleinwindkraftanlagen sind nicht zulässig.

8. Einfriedungen

8.1 Die maximale Höhe der Zäune ist auf 1,60 m Höhe ab geplantem Gelände begrenzt. Im Bereich von notwendigen Sichtdreiecken muss die Höhe jedoch generell auf maximal 80 cm begrenzt sein. Mauern zur Einfriedung sind ebenso wie Drahtschotterkörbe (Gabionen) oder blickdichte Zaunelemente nicht zulässig. Die Einzäunung der Ausgleichsflächen ist nicht zulässig.

9. Werbeanlagen

9.1 Werbeanlagen sind ausschließlich am Ort der Leistung zulässig.

9.2 Oberhalb der Traufe bzw. der Attika sind Werbeanlagen unzulässig. Die Werbefläche je Gebäude darf maximal 1,5 m² betragen.

10. Verkehrsflächen

10.1 Private Erschließungsstraße

11. Flächen für die Abfallentsorgung

11.1 Flächen für die Abfallentsorgung - Sammelstellen für Abfallbehälter am Leerngstag

12. Grünordnung, Natur und Landschaft

12.1 Je angefangener 350 m² Grundstücksfläche ist mindestens 1 Baum lt. Artenliste zu pflanzen. Die Lage auf dem Grundstück ist frei wählbar.

12.2 Nicht überbaubare private Grundstücksflächen sind gärtnerisch und je nach Anlage naturnah und extensiv zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten.

12.3 Pflege/Unterhaltung: Die Anlagen der Freizeitanlagen und die Pflanzungen haben fachgerecht zu erfolgen und sind spätestens in der nach Bezug der Baumaßnahme folgenden Pflanz- und Vegetationsperiode fertigzustellen. Der Erhalt der Anpflanzungen ist durch eine fachgerechte Pflege dauerhaft sicher zu stellen.

12.4 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB
Anlage einer Ortsrandeinsparung
Ausbildung einer Wildgehölzhecke mit Baumüberstellung
Pflanzraster 1,20 m x 1,50 m; mind. 3-reihig; Pflanzgröße mind. 40-60 cm; je 20 m Heckenlänge mind. 1 Laubbaum; zu pflanzen mind. als Heister; 120-150cm;
Anlage einer Streiobstwiese auf einer Teilfläche von Flnr. 1238, Gemarkung Grüntal II.

Flächengröße: 513 m²
Entwicklung von extensiv genutztem Grünland.
Anpflanzung von 10 Obstbäumen, alte regionale Sorten, Hochstamm, Stammumfang 8-10 cm
(s. auch Begründung)

12.5 Artenliste

Großbäume (Bäume 1. Ordnung):			
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	Quercus robur	Stiel-Eiche
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Tilia cordata	Winter-Linde
Juglans regia	Walnuss		

Mittelgroße Bäume (Bäume 2. Ordnung):

Acer campestre	Feld-Ahorn	Prunus avium	Vogelkirsche
Betula pendula	Birke	Pyrus communis	Holzbirne
Carpinus betulus	Hainbuche	Sorbus aucuparia	Eberesche
Malus sylvestris	Holzapfel		

Bäume mit Pflanzverpflichtung sind mindestens in der Qualität Hochstamm, 3xv, m.B., 16-18 cm Stammumfang zu pflanzen. Alternativ sind auch Obstbäume, alte bewährte Sorten als Hochstamm zulässig, Stammumfang hier mind. 10-12 cm

Sträucher:

Hartriegel, Hundrose, Hasel, Weinrose, Pfaffenhütchen (giftig), Kratzbeere, Liguster, Brombeere, Heckenkirsche, Himbeere, Schlehe, Salweide, Kreuzdorn, Holunder, Wilde Stachelbeere, W. Schneeball, Kriechende Rose, G. Schneeball			
---	--	--	--

12.x Innerhalb von notwendigen Sichtdreiecken muss die Höhe von Bepflanzungen auf max. 80 cm reduziert bleiben.

13. Gestaltung des Geländes

13.1 Das natürliche Landschaftsrelief ist zu erhalten. Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m bezogen auf das Urgelände lt. dargestellten Höhenschichtlinien zulässig.

13.2 Stützmauern sind bis zu einer sichtbaren Gesamthöhe von 1,00 m zulässig. Zur Grenze des Geltungsbereichs ist ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.

14. Flächen für die Landwirtschaft

14.1 Flächen für die Landwirtschaft, Grünlandstandort. Die Zäunung der landwirtschaftlichen Flächen ist nicht zulässig.

15. Entwässerung / Schutz vor Überflutung

15.1 Maßnahmen zum Rückhalt und zur Versickerung von Oberflächenwasser Das Oberflächenwasser ist innerhalb des Geltungsbereichs einer Versickerung zuzuführen.

Für das Niederschlagswasser der geplanten Straßenfläche (Länge 100 m ab bestehender Bebauung) ist entlang der geplanten Straße eine Fläche für die Mulden-Rigole für die Versickerung über die bewachsene Bodenzone vorgesehen.

Für das Niederschlagswasser der bestehenden Straßenfläche (Zufahrt, Länge 50 m) ist aufgrund fehlender Fläche nur eine unterirdische Versickerung möglich (inwieweit vorgeschaltete Filteranlagen vor Versickerung erforderlich sind oder andere Regenwasserbehandlung möglich ist, ist zu prüfen)

Das Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen der einzelnen Parzellen muss über eigene Versickerungsanlagen (oberirdisch oder unterirdisch) auf den jeweiligen Grundstücken erfolgen. Niederschlagswasser aus den Parzellen darf nicht auf die Straßenflächen abfließen und damit auch nicht in die Mulden-Rigole.

Für das Niederschlagswasser der verbleibenden landwirtschaftlichen Fläche und aus dem angrenzenden Wald wird im Abfanggraben gesammelt und dort versickert.

Die genaue Bemessung hat im Rahmen der Erschließungsplanung zu erfolgen.

15.2 Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser auf Nachbargrundstücke abgeleitet wird.

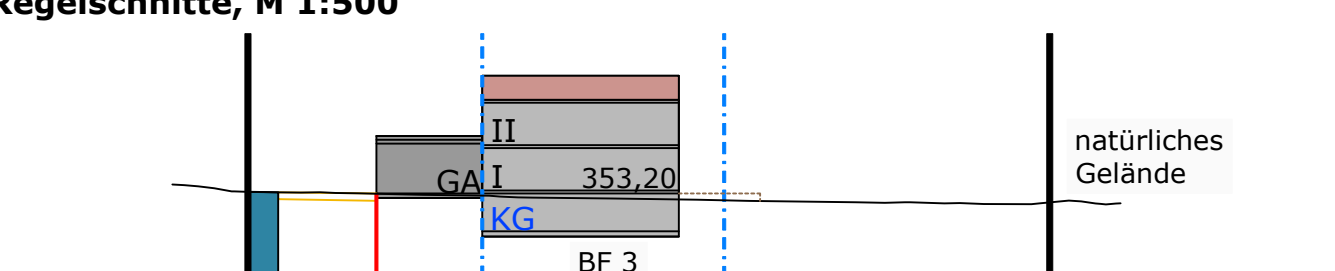
Bestandteil der Bauleitplanung sind folgende Unterlagen:

Geotechnischer Bericht
Baugrund-Institut Winkelvoß GmbH, 33 Seiten, Stand vom 15.04.2025

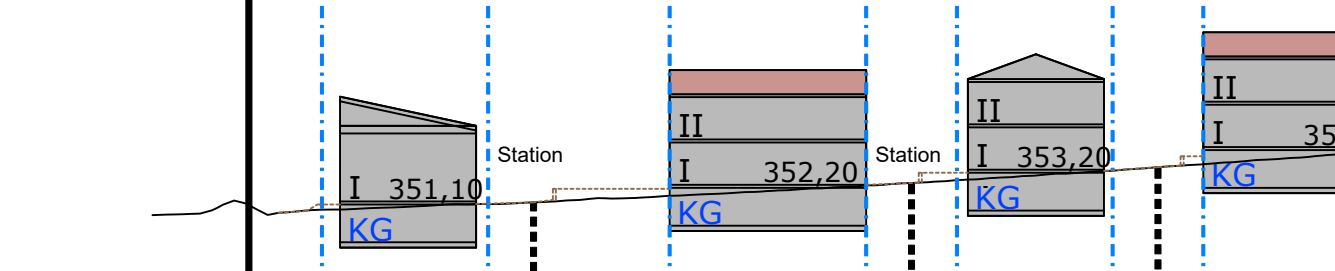
Plangrundlage:

Digitale Flurkarte mit Stand von Dezember 2024

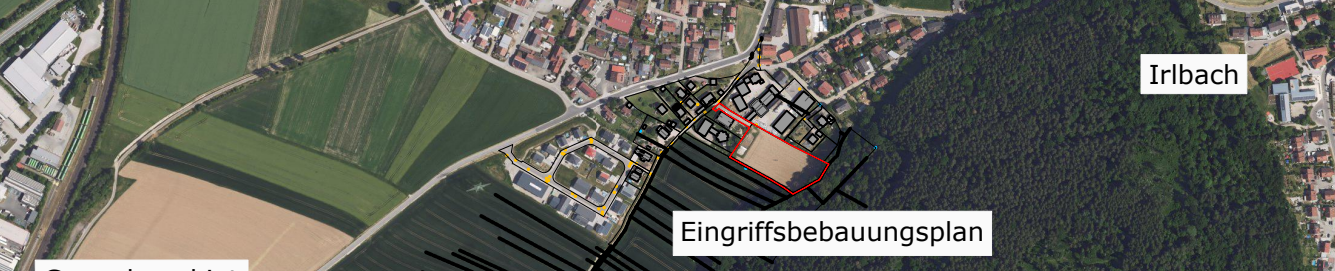
Regelschnitte, M 1:500



Schnitt A



Lageplan, M 1:10000



C Hinweise und Empfehlungen

- Grundstücksgrenze
- vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Bauparzellenummer mit ca. Grundstücksgröße
- bestehende Gebäude
- Höhenlinien Bestandsgelände
- Stromleitung (20kV) oberirdisch, mit Schutzbereich, 13m beiderseits zur Leitungssache
- Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls andere Schutzzonenbereiche ergeben. Innerhalb des Schutzzonenbereichs bestehen Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen. Deshalb sind Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art Bayernwerk Netz rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen.
- Sichtdreiecke, Anfahrtsicht 3m, Schenkellänge 70 m
- Die Sichtfelder müssen ab einer Höhe von 0,80 m von jeglichen Sichthindernissen freigehalten werden
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, Biotopkartierung Flachland
- Schutzbereich Baumwurf, 25 m

Bodendenkmalpflege
Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden. Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Metall-, Keramik- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalschutz zu melden. (Art. 7 und 8 BayDSchG)

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalschutz anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zu Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Art. 9 BayDSchG Abs. 1: Bewegliche Bodendenkmäler oder Teile davon (Funde), die herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden unabhängig von einer Eintragung nach Art. 2 Abs. 1 mit der Entdeckung Eigentum des Freistaats Bayern. Sie sind unverzüglich dem Landesamt für Denkmalspflege zu übergeben.

Leitungsverlegung, Bepflanzung entsprechend Leitungstrassen:
Die Versorgungsträger werden rechtzeitig vor Baubeginn über die Erschließungsmaßnahme informiert, um eine koordinierte Leitungsverlegung zu ermöglichen.

Die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes bis zu einem Abstand von 2,50 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit dem Versorgungsträger geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Hinsichtlich der bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen sind Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art dem Versorgungsträger rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Abgrabungen und Aufschüttungen.

Wasserwirtschaft
Es muss mit Hang- und Schichtenwasser gerechnet werden. Es wird deshalb empfohlen, Keller und vergleichbare bauliche Anlagen wasserdicht auszuführen. Alle Öffnungen sowie Leitungs- und Rohrdurchführungen sind wasserdicht oder anderweitig geschützt auszuführen.

Immissionen aus angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und Anlagen
Durch die sach- und fachgerechte Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen im unmittelbaren Anschluss an den Geltungsbereich sowie in der direkten Nachbarschaft können kurzzeitige und wiederkehrende Beeinflussungen auf den Geltungsbereich nicht ausgeschlossen werden. Diese Beeinträchtigungen sind ersatz- und entschädigungslos hinzunehmen.

Dies können insbesondere sein:

- Geruchsmissionen beim Ausbringen von Stallmist und Gülle sowie beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Staubbmissionen bei Mähdrusch, beim Ausbringen bestimmter Handelsdünger sowie bei der Bodenbearbeitung bei trockener Witterung sowie
- Lärmmissionen beim Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen auf den Nutzflächen und durch den Fuhrwerksverkehr landwirtschaftlicher Betriebe.

Dies kann auch vor 6 Uhr bzw. nach 22 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen während landwirtschaftlicher Saisonarbeiten der Fall sein.

Grundwasser- und Bodenschutz
Auf eine möglichst geringe Befestigung ist zu achten. Eine Bodenversiegelung ist nur in dem Umfang zulässig, wie es eine einwandfreie Benutzung der Verkehrsfläche erfordert und andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen, wobei im Sinne des Bodenschutzes wasserdurchlässigen Befestigungen der Vorrang einzuräumen ist.

Artenschutz
Um Nestanlagen bodenbrütender Vögel im Baufeld zu vermeiden, sind zumindest die Erdarbeiten vor der Vogelbrutzeit, also spätestens bis Ende Februar, besser bereits im Herbst, zu beginnen.

Anmerkung: Anpassung Schnitt

Anmerkung: Anpassung Schnitt

Anmerkung: Anpassung Schnitt

Anmerkung: Anpassung Schnitt

Anmerkung: Anpassung Schnitt

Anmerkung: Anpassung Schnitt

Anmerkung: Anpassung Schnitt

Anmerkung: Anpassung Schnitt

Anmerkung: Anpassung Schnitt

Anmerkung: Anpassung Schnitt

Anmerkung: Anpassung Schnitt

Anmerkung: Anpassung Schnitt

Anmerkung: Anpassung Schnitt

Anmerkung: Anpassung Schnitt

Anmerkung: Anpassung Schnitt

Anmerkung: Anpassung Schnitt

Anmerkung: Anpassung Schnitt

Anmerkung: Anpassung Schnitt

Anmerkung: Anpassung Schnitt

Anmerkung: Anpassung Schnitt

Anmerkung: Anpassung Schnitt

Anmerkung: Anpassung Schnitt

Anmerkung: Anpassung Schnitt

Anmerkung: Anpassung Schnitt

Anmerkung: Anpassung Schnitt

Anmerkung: Anpassung Schnitt

Anmerkung: Anpassung Schnitt

Anmerkung: Anpassung Schnitt

Anmerkung: Anpassung Schnitt

Anmerkung: Anpassung Schnitt

Anmerkung: Anpassung Schnitt

Anmerkung: Anpassung Schnitt

Anmerkung: Anpassung Schnitt

D) Verfahrensmerkmale

1. Aufstellungsbeschluss
Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

2. frühzeitige Bürgerbeteiligung
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

3. frühzeitige Fachstellenbeteiligung
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

4. Fachstellenbeteiligung
Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

5. Auslegung
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Dies wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Bei der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

6. Satzung
Die Gemeinde Wenzenbach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Wenzenbach, den

..... (Siegel)

1. Bürgermeister Sebastian Koch

7. Ausgefertigt

Wenzenbach, den

..... (Siegel)

1. Bürgermeister Sebastian Koch

8. Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gem. § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Wenzenbach, den

..... (Siegel)

1. Bürgermeister Sebastian Koch

Für die Planung:

Sulzbach-Rosenberg, den

.....

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

NEIDL+